

Mediantenvertrag

zwischen Zweisicht. Christian Bähler & Elke Schwertfeger
vertreten durch **Elke Schwertfeger (Auftragnehmer/in), Mediatorin BM®**
D-79100 Freiburg, Baslerstraße 19

und den Konfliktparteien

Vorname, Name:

Anschrift:

Fon:

Mail:

Vorname, Name:

Anschrift:

Fon:

Mail:

Wir erklären, dass wir uns in eine Mediation begeben möchten, um eigenverantwortlich einvernehmliche Regelungen zu erarbeiten.

Die Konfliktparteien versichern, dass in dieser Angelegenheit noch kein Verfahren rechtshängig gemacht wurde, sei es bei einem Gericht oder sei es bei einer sonstigen staatlichen Stelle. Die Konfliktparteien verpflichten sich, gerichtliche Schritte in dieser Angelegenheit während der Mediation nur zur Fristwahrung zu unternehmen und dies allen Beteiligten und dem Mediator unverzüglich mitzuteilen.

Die umseitigen Informationen zu rechtlichen Fragen, zu Verfahrensregelungen und den Rahmenbedingungen haben wir gelesen und sind mit ihnen einverstanden.

Freiburg,

Zweisicht. Christian Bähler & Elke Schwertfeger

für die Konfliktpartei

A. Rechtliche Fragen in der Mediation

1. Der Mediator erteilt keinerlei Rechtsauskünfte. Er enthält sich jeglicher Stellungnahme zu Rechtsfragen und ist nicht verantwortlich für rechtliche Belange, wie etwa die Einhaltung von Fristen o.ä.
Vielmehr sind die Auftraggeber und die Teilnehmer gehalten, in Eigenverantwortung Rechtsfragen durch Einholung entsprechender Rechtsauskünfte zu klären.
2. Für den Inhalt der Abschlussvereinbarung übernimmt der Mediator keinerlei rechtliche oder sonst wie geartete Haftung. Der Auftraggeber und die Teilnehmer sind berechtigt, die rechtliche Wirksamkeit und die Machbarkeit der Vereinbarung (organisatorisch, unternehmerisch, wirtschaftlich) außerhalb der Mediation überprüfen zu lassen.
3. Soweit gesetzlich zulässig, ist der Mediator nicht befugt, in einem späteren Schieds- oder Gerichtsverfahren als Zeuge oder Sachverständiger auszusagen, soweit dies das Mediationsverfahren und seinen Inhalt betrifft. Der Auftraggeber und die Konfliktparteien verpflichteten sich, den Mediator weder als Zeugen oder Sachverständigen zu benennen, noch von ihm Aufzeichnungen oder Dokumente heraus zu verlangen.

B. Verhaltens- und Verfahrensregeln in der Mediation

1. Mediation ist ein Verfahren zur Konfliktklärung und -vermittlung, bei dem der Mediator als externer, allparteilicher Dritter gemeinsam mit den Teilnehmern an einer Lösung des Konfliktes arbeitet. Das Ergebnis ist offen und in die Verantwortung der Teilnehmer gestellt. Der Mediator hat keine Entscheidungsbefugnis. Er übernimmt die Gesprächsleitung und begleitet die Teilnehmer in jeder Phase der Mediation.
2. Der Mediator ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er hat über sämtliche Tatsachen, die ihm in Zusammenhang mit der Durchführung des Mediationsverfahrens bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach Ende des Mediationsverfahrens bestehen.
Der Inhalt der Mediationsgespräche ist vertraulich. Ein Informationsanspruch des Auftraggebers besteht nur hinsichtlich des Verlaufs und des Ergebnisses der Mediation, nicht hinsichtlich des Inhaltes der Gespräche.
3. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung erklären sich die Konfliktparteien bereit, Informationen ebenfalls vertraulich zu behandeln, diese nicht an Dritte weiterzugeben und sie nicht zum eigenen Vorteil zu verwenden.
4. Jeder ist berechtigt, die Mediation zu jedem Zeitpunkt zu beenden. Auch die Mediator/innen haben jederzeit das Recht, ihre Vermittlungstätigkeit einzustellen. Zur Beendigung der Mediation wird eine gemeinsame, abschließende Sitzung vereinbart.